

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 17.03.2006 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

130. Anerkennungsverordnung für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Für Studierende, die mit 01.12.2005 dem neuen Doktoratsstudienplan (MBl. UOG 93, 25. Stück Nr. 265 vom 07.06.2002; in Verbindung mit der Senatsverordnung MBl, 10. Stück Nr. 56 vom 22.12.2004) unterstellt wurden, wird von der Studienpräses im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Studienprogrammleitungen folgendes verordnet:

- 1. Die genannte Studierendengruppe hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer entsprechend dem studienrechtlichen Satzungsteil aufgrund der Überstellung in den neuen Studienplan erneut bis spätestens 30.11.2006 zu melden.
- 2. Alte Studienleistungen der genannten Studierendengruppe gelten als automatisch anerkannt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Lehrveranstaltung hat konkrete Lehrinhalte und Bezeichnungen aufzuweisen.
 - b) die Lehrveranstaltung hat mit dem wissenschaftlichen Umfeld der Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang zu stehen.
 - c) anerkannt werden maximal 4 SSt. Lehrveranstaltungen der Betreuerin oder des Betreuers (6 SSt., wenn die Betreuerin oder der Betreuer nur Mitanbieterin oder Mitanbieter einer Lehrveranstaltung ist), maximal 6 SSt. Seminare, maximal 6 SSt. Praktika.
- 3. Sonstige Studienleistungen (insbesondere die Anerkennung von als "DissertantInnenseminar" bezeichneten Lehrveranstaltungen) müssen im Wege der Einzelanerkennung bescheidmäßig anerkannt werden.

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses: K o p p